

Bedingungen

Berufshaftpflichtversicherung für Supervisor:innen, Berater:innen, Dipl. Lebens- und Sozialberater:innen

Versichertes Risiko

1. Versichert gelten:

Versichert gilt die freiberufliche und unselbstständige Tätigkeit. Pro Versicherten gilt eine unter ständiger Anordnung und Aufsicht des Versicherten tätige Hilfsperson im Rahmen dieses Versicherungsvertrages mitversichert. Diese Hilfsperson ist der Generali AG namentlich bekanntzugeben.

2. Gegenstand der Versicherung:

Die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Rahmen dieser Police. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen beruflichen Tätigkeiten des Versicherten, insbesondere auf die psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung, Supervision, Coaching, Mediation, Training sowie auf sich darauf begründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die Beratung von juristischen Personen sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen, Projekte und die Abhaltung sowie der Besuch einschlägiger Seminare.

3. Versicherungssumme

- 3.1. Die Leistung des Versicherers aus diesem Vertrag beläuft sich pro Versicherungsfall auf € 1.000.000 für Sach- und Personenschäden und die daraus resultierenden Vermögensschäden, sowie € 1.000.000 bei reinen Vermögensschäden.
- 3.2. Der Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag gilt subsidiär, sofern im Versicherungsfall Versicherungsschutz aus einer anderen Police besteht.
- 3.3. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren Versicherten aus dieser Police Versicherungsschutz zu gewähren, so steht jedem einzelnen Versicherten als Versicherungssumme der Betrag von € 1.000.000 zur Verfügung, jedoch pro Versicherungsfall nicht mehr als die Versicherungssumme.
- 3.4. Für Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von € 350 als vereinbart.

4. Vertragsgrundlage

- 4.1. Allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflicht von Ärzten und andere medizinischen Berufen (ABHM 2023)
- 4.2. Die persönliche Schadenersatzpflicht des Urlaubsvertreters ist mitversichert.
- 4.3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen in die Privatpraxis des Versicherten. Abschnitt B, Zif.6 findet sinngemäß Anwendung.
- 4.4. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 und Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.